

Familienverband und Familienarchiv

Hinweise zur Anlage und Unterbringung eines Familienarchivs

Von A. Schröder, Münster

Befaßte sich die Genealogie und Familienforschung in früheren Jahrhunderten vornehmlich mit den Dynastengeschlechtern und mit der damals gesellschaftlich und politisch sondergestellten Bevölkerungsschicht des Adels, stellt in unserer Zeit das Bürgertum und das mit ihm genetisch und soziologisch verbundene Arbeitertum sowie das mit beiden herkunftsmäßig zusammenhängende Bauerntum die tragende Kraft des öffentlichen Lebens, so daß eine zeitnahe Forschung sich um die Kenntnis ihrer genealogischen Kräfte und Verbindungen insbesondere bemühen wird. Daß zudem die genealogische und familienkundliche Tätigkeit eine über den eigenen Familienverband, ja über Heimat und Land hinaus völkerverständigende und völkerverbindende internationale Aufgabe und Bedeutung hat, darüber braucht heute wohl nicht mehr des näheren gesprochen werden¹. Bürgerliche Familienverbände, genealogische und familienkundliche Vereine², beide zumeist mit eigenen genealogischen und familienkundlichen Veröffentlichungsorganen³, bestehen in allen Ländern seit vielen Jahrzehnten. Sie alle bemühen sich um die Erfassung und Erschließung familiengeschichtlicher Quellen, um Werden und Geschehen vergangener Generationen und Epochen in Ursache und Wirkung zu erkennen.

Grundlage jeder genealogischen und familienkundlichen Arbeit wie auch der mit dieser in enger Wechselwirkung stehenden heimatsgeschichtlichen Forschungstätigkeit ist das Erkennen, Erschließen und Auswerten der in privaten und öffentlichen Archiven, in Haus- und

¹ Der bekannte Genealoge Joseph Jacquart (Brüssel, † 23. Juni 1969) betont in seinen Aufsätzen wiederholt die Bedeutung der „*généalogie sans frontières*“, und die Deutsche Arbeitsgemeinschaft genealogischer Verbände beweist durch ihre Jahrestagungen immer wieder die Fruchtbarkeit der Arbeit und des Gesprächs auf internationaler Ebene. Dasselbe gilt von den internationalen Genealogenkongressen sowie bezüglich der bei den genealogischen Vereinen ständig zunehmenden Arbeitsverbindungen über die Grenzen hinweg.

² s. Erich Wasmannsdorff, Verzeichnis der Familienforscher und Familienverbände, Familienstiftungen und Familienkundlichen Vereinigungen, Archive und Bibliotheken. 4. Aufl. 1956; 5. Aufl. in Vorbereitung. C. A. Starke-Verlag, Limburg a. d. Lahn.

³ s. A. Schröder, Das genealogische und familienkundliche Fachzeitschriftenwesen Westfalens. In: „Beiträge zur westf. Familienforschung“, Bd. 21 (1963), S. 3–37.

Hofbesitz befindlichen Schriftquellen. Sie vermitteln das Wissen um den Ablauf des historischen Geschehens im Leben des Einzelnen wie jeder Gemeinschaft, angefangen von der Familie bis hin über Dorf, Stadt und Land zum Staat.

Ist die Geschichte einer einzelnen Familie, eines Geschlechts oder gar einer ganzen Sippe erforscht und zur Darstellung⁴ gebracht, stellt mancher Familienforscher oder Geschäftsführer eines Familienverbandes sich die Frage: Was soll mit dem überlieferten Schriftgutbesitz der einzelnen Familien sowie mit dem im Laufe der Forschungsarbeit auf dem Wege der Abschriftnahme oder der Fotokopie aus den verschiedensten Archiven und durch Sammlung weiterer Unterlagen erworbenen Schriftgutbesitz einschließlich der Wappen-, Siegel- und Bildsammlung geschehen? Hierzu einige Hinweise zu geben, erscheint mir nicht nur zweckmäßig, sondern sogar notwendig. Ist doch gerade in der genealogischen und familienkundlichen Sammel- und Darstellungsweise die Eigenbrödelei besonders groß, nirgends also eine Festlegung von Grundsätzen und eine Aufklärung wünschenswerter als hier. In der u. a. Aufgabe und Zweck der Genealogie und Familienkunde behandelnden Literatur finden wir wiederholt Hinweise auf die Zweckmäßigkeit der Bildung eines Familien- oder Sippenarchivs⁵. Dabei ist aber nie die Rede von dem in Familienbesitz vorhandenen überlieferten historischen Schriftgut, d. h. von den im Laufe der Zeit in Bürgerhäusern oder auf Bauernhöfen erwachsenen familien-, haus- und hofgeschichtlichen Schriftquellen. Hingewiesen wird lediglich auf die Zweckmäßigkeit der Anlage eines Familien- oder Sippenarchivs als geordnete Ablage der im Laufe der genealogischen und familienkundlichen Forschungsarbeiten angefallenen und gesammelten Schriftstücke (Fotokopien, Abschriften und Auszüge betr. Archivalien frem-

⁴ Nicht selten bringen die Bearbeiter von familiengeschichtlichen Darstellungen zur Belebung und Vertiefung ihrer Ausführungen im Text oder als Anhang zum Text die Wiedergabe alter Urkunden oder Aktenauszüge. Solche Wiedergabe setzt Kenntnis der Editionstechnik voraus. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Abhandlung von Friedrich von Klocke, Die Editionstechnik für familiengeschichtliche Quellen aus dem Mittelalter und der Neuzeit. In: Genealogie und Heraldik. Zeitschrift für Familiengeschichtsforschung und Wappenswesen, Jg. 3 (1958), Heft 7–8; S. 109–112. Verlag Degener & Co., Neustadt/Aisch, Nürnberger Str. 27–31.

⁵ Wentscher-Mitgau, Einführung in die praktische Genealogie, 4. Aufl. 1966. C. A. Starke-Verlag, Limburg a. d. Lahn; Bölsche-Engemann, Das Sippenarchiv. Arbeitstechnik zur Anlage und Auswertung. Görlitz 1936 (C. A. Starke-Verlag, heute Limburg/Lahn); Oswald Spohr, Familienkartei und Familienarchiv. 3. Aufl. Verlag Degener & Co., Neustadt a. d. Aisch.

der Archive) sowie der auf Grund ihrer Auswertung entstandenen Niederschriften, Tabellen, Tafeln und Statistiken zur Genealogie und Geschichte der Familie, des Geschlechts. Wichtig, ja notwendig aber ist die Erhaltung und Sicherung auch des überlieferten Schriftguts, d. h. der aus früheren Jahrzehnten und Jahrhunderten im Hause erwachsenen originalen Urkunden, Akten und Aufzeichnungen, die in manchen Bürgerhäusern und auf vielen Höfen in nicht geringer Anzahl vorhanden sind. Der Erkenntnis und Inangriffnahme dieser Aufgabe sollen nachstehende Ausführungen zum Thema „Familienverband und Familienarchiv“ dienen.

Familienverband (Begriffsbestimmung, Zweck und Aufgabe)

Unter Familienverband verstehen wir den Zusammenschluß der Angehörigen einer Familie (eines Geschlechts, einer Sippe) in einem Verein (Verband). Der Begriff „Familie“ umschließt dabei nicht nur die Familie als die uns bekannte kleinste Lebensform des Hauses; vielmehr haben wir hier unter „Familie“ die das Geschlecht oder gar auch die Sippe miteinschließende Familie im umfassenderen Sinn, also die „Großfamilie“ zu verstehen, nämlich neben der Einzel- oder Kleinfamilie das Geschlecht als „die Gesamtheit der einzelnen Familien desselben gleichbenannten Stammes, die sich zeitlich über die Jahrhunderte und räumlich über die Lande verteilt“⁶ bzw. der Sippe als „die Gesamtheit der Verwandten eines Menschen überhaupt, also nicht nur der Familie bzw. des Geschlechts von Vater Seite, sondern auch der Familien bzw. des Geschlechts von seiten der Mutter, der Großmutter“ usw.⁷ Im allgemeinen unterscheiden wir zwei Arten von Familienverbänden: den Verband der Nachkommen eines Stammvaters im Mannesstamm und den Zusammenschluß sämtlicher Nachkommen eines Stammvaters, also Nachkommen der Söhne und der Töchter.

Als Zweck und Aufgabe der Familienverbände nennt die Literatur⁸ die Pflege des Familiensinns, die Erforschung und Darstellung der

⁶ Nach Mitgau, Zum Begriff und zur Bedeutung der Familie. In: Archiv für Sippenforschung und alle verwandten Gebiete, Jg. 7 (1930), S. 121 f.

⁷ ebd.

⁸ Werner Paulmann, Familienverbände, ihre juristische Seite, ihr Zweck und ihre Aufgabe. Leipzig 1927, Degener & Co., heute: Neustadt a. d. Aisch, Schulze-Schönberg, Grundlagen für die Begründung von Familienverbänden. Winke aus der Praxis, dazu Probesatzung mit Rechtsbelehrung, Heft 11/12 der Schriftenreihe „Sippenforschung“, C. A. Starke-Verlag, Limburg a. d. Lahn; H. F. Friedrichs, Über einen Familienverband, Heft 2 der vom Bund für Familienverbände e. V. herausgegebenen Reihe „Flugschriften zur Familienkunde und Familien-

Familiengeschichte und wirtschaftliche Belange. Sowohl unter „Pflege des Familiensinns“ wie unter „Erforschung der Geschichte“ fällt, ob schon es in vorliegenden gedruckten Anleitungen und Ratgebern zur familienkundlichen Arbeit selten besonders betont wird, vor allem die Anlegung von Familienarchiven bzw. die Einrichtung eines Familienverbandsarchivs. Von seiten der Familienverbände wird gelegentlich darauf hingewiesen. So heißt es z. B. in der „Satzung des Familienverbandes Eickenscheidt-Nienhausen“ (vom 22. Nov. 1928) unter § 2: „Zweck des Verbandes ist Pflege des Familiensinns und Förderung der Familienbeziehungen durch engeren Zusammenschluß der Familienmitglieder, durch Feststellung der Familiengeschichte, insbesondere durch Anlegung einer Ahnentafel, durch schriftliche Übermittlung der Ergebnisse der Familienforschung an die einzelnen Mitglieder sowie durch Pflege und Erhaltung der Familiendenkmäler“⁹. Wenn hier die Bildung eines Familienarchivs auch nicht unmittelbar genannt ist, so liegt sie doch im Rahmen der letztgenannten Aufgabe (Pflege und Erhaltung der Familiendenkmäler).

Auf die gesellschaftspolitische und soziale Bedeutung der Familienverbände über nationale Grenzen hinaus wies der Deutsche Familienverband e. V. (53 Bonn, Poppelsdorfer Allee 86) auf seiner Jahrestagung 1965 (1./2. Mai in Usslar/Waldeck) hin durch seine Arbeitsthemen: „Familienverbände“ (Arten, Organisation, Gründung, Satzung, Aufgaben, Beiträge u. s.), „Familientage“, „Familienzeitschriften“ und „Familienarchive“¹⁰.

Familienarchiv (Familienverbandsarchiv)

Unter „Archiv“ (von griech. Archeion = Rathaus, Stätte der Verwaltung) verstehen wir einmal das sichere Gebäude, in dem die auf dem Wege der Verwaltung oder Geschäftsführung organisch gewachsenen Schriftgutbestände erfaßt, verzeichnet, aufbewahrt und für die Benutzung bereit gestellt werden, dann aber auch die geordneten Schriftgutbestände (Archivalien) selbst. In letzterem Sinne interes-

pflege“, zu beziehen vom Bund der Familienverbände e. V., Bonn, Poppelsdorfer Allee 86, und von der Zentralstelle f. dt. Personen- und Familiengeschichte, 6 Frankfurt/M. 50, Dehnhardtstraße 32.

⁹ Schellmann, Berg, van de Loo, Der Familienverband Eickenscheidt-Nienhausen. Essen (1939), S. 349–351. Ergänzte und fortgeführte Neuauflage 1963.

¹⁰ Das Organ des Deutschen Familienverbandes, betitelt „Die Familie“, überparteiliche Zeitschrift für Familienpolitik und Familienbildung“ berichtete in den „Blättern für Familienpflege und Familienkunde“ wiederholt über die Tätigkeit der Familienverbände und genealogischen Vereine sowie über deren Veröffentlichungen; s. auch Nachtrag S. 183.

siert das Archiv hier. Neben dem Bundesarchiv und den zumeist auch nichtstaatliche (kommunale und private) Archivgutkörper (darunter Familienarchive) führenden Staatsarchiven kennen wir die Archive der kommunalen Verwaltungen (Kreis-, Stadt-, Amts- und Gemeindearchive mit Familienarchiven als Deposita), ferner kirchliche Archive (Kloster- und Stiftsarchive, Bistumsarchive, Synodalarchive, Pfarrarchive), Guts- und Adelsarchive (häufig mit einem Bestand „Familienarchiv“), Archive der Körperschaften (Armenanstalten, Innungen, Gilden, Zünfte), Industrie- und Wirtschaftsarchive¹¹. Nichtorganisch gewachsene, sondern bewußt oder zufällig zusammengetragene Schriftgutbestände sind ebenso wie alle sonstigen Anhäufungen (Bilder, Filme, Zeitungen, Veröffentlichungen, eingeholte Berichte) nicht als „Archiv“, sondern als „Sammlung“ zu bezeichnen. Es gibt kein Briefmarkenarchiv und auch kein Flurnamenarchiv, sondern nur eine Briefmarken- bzw. Flurnamensammlung. Ebenso abwegig ist die Bezeichnung einer Zeitschrift als „Archiv für . . .“ anstatt „Mitteilungsblatt für . . .“, „Ratgeber für . . .“.

Bei den von einzelnen Familien oder von Familienverbänden angelegten „Familienarchiven“ handelt es sich z. T. um Sammlungen des von Familienmitgliedern oder Beauftragten angehäuften familien-, haus- und hofgeschichtlichen Quellenstoffes. Doch führen die Nachlässe der Familien nicht selten auch altüberliefertes, im Ablauf der Generationen in Bürgerhäusern und auf Bauernhöfen erwachsenes Schriftgut, dessen Zuständigkeit eindeutig ist. Somit haben auch die zur Geschichte einer Familie und ihres Besitzes überlieferten Urkunden und sonstigen Schriftstücke einschließlich des bei der Geschäftsführung des Familienverbandes erwachsenen Akten- und Briefguts archivalischen Charakter.

Bearbeitung und Ablage des Schriftguts

Bezüglich der Erfassung und Verzeichnung der Archivalien kennt man im allgemeinen vier Ordnungsgruppen: 1. Urkunden, 2. Akten, 3. Handschriften (Amtsbücher, Chroniken, Protokolle), 4. Karten, Pläne und Bilder. Ihre Aufnahme und Ablage erfolgt nicht nach willkürlich gewählten Gesichtspunkten, sondern unter Berücksichtigung

¹¹ Hierzu vgl. W. K. v. Arnswaldt, Familiengeschichtliche Quellen in den Archiven und ihre Benutzung, 2. Aufl. (Verlag Degener & Co., Neustadt a. d. Aisch). Ferner A. Schröder, Archiv und Familienforschung unter besonderer Berücksichtigung der Quellsituation in westfälischen Archiven. C. A. Starke-Verlag, Limburg/Lahn 1970 (in „Deutsches Geschlechterbuch“, Zweiter Westfalenband).

ihrer Herkunft (Provenienz). Die Bestände bleiben in der Form erhalten bzw. sind so zu ordnen, wie sie organisch im Verwaltungs- und Geschäftsgang erwachsen sind, d. h. jedes Archivale (Urkunde, Akte und Handschrift) gehört zu dem Schriftgutkörper (Bestand), in dem es verwaltungs- und rechtmäßig sein Ende fand. Eine Urkunde, deren Rechtsgang auf dem Hof Meier schloß, kann also nicht Archivale des Familien- und Hofarchivs Schulze sein und umgekehrt. Bei ergänzenden Sammlungen dagegen gliedert man das Schriftgut nach gewählten geeigneten Sachgruppen.

Bei der Einrichtung eines Familienarchivs wird man unterscheiden müssen zwischen dem auf dem Besitz der Familie erwachsenen Bestand und dem nach und nach erarbeiteten und gesammelten Schriftgut. Das in manchen Bürgerhäusern, vor allem das häufiger auf Höfen vorhandene überlieferte historische Haus- bzw. Hof-Schriftgut kann vereinzelt recht umfangreich und aussagekräftig sein. So fand ich vor Jahren auf einem Bauernhof rd. 80 Pergamenturkunden des 16.–19. Jahrhunderts vor, deren Auswertung neben aufschlußreichen Einblicken in die Geschichte von Hof und Ort die lückenlose Hofbesitzerfolge ergab. Außer Urkunden (Eheverträge, Testamente) finden sich nicht selten Kauf- und Pachtschriftstücke, Prozeßakten, Teilungsrezesse und Markensachen vor. Die Urkunden erfaßt man zweckmäßig in sog. Regesten, d. h. Inhaltsangaben, die zu dem Sach- oder Vertragsverhalt auch sämtliche vorkommenden Personen-, Orts- und Flurnamen einschl. der genannten Bürgen und Zeugen sowie die Wiedergabe etwaiger auf der Urkundenrückseite niedergeschriebenen Vermerke führen sollen.

Regestbeispiele:

1502 Nov 29 (up avent Andree apostoli) in Rumpes Erbhaus

Vor Johan Budden, fürstbischöfl. münsterscher Richter in der Stadt Vreden und zu Gerckinkloe, und vor den Kurgenossen des Gerichts und Schöffen zu Vreden verkauft Hermann Vagedes, Priester, für eine Summe Geldes dem Johann Rumpes und dessen Hausfrau Hille ein Stück Hoyland, belegen in der Ape zwischen dem Katter Esch und Herckincks Maat. Käufer stellt als Unterpfand seine Güter, außer der Weide bei der Kuhbrücke (Koebruggen) auf dem Wulner Esch.

Zeugen: Herman Wynekens und
Lambert Rensinck.

Siegel: Richter (an).

Ausfertigung Pergament

Rückvermerke:

1. Die Erben des sel. Johann Rumpes übertragen diesen Brief dem Hindrick ton Katte u. Frau zu behuf der beiden Kinder ton Katte,
2. Henrick ten Katte, Besitter up den Katte to Grotemerste.

1578 April 15

Vor Ermgart Gräfin zu Rietberg (tom Retbergh), Äbtissin der Stifter Vreden und Metelen, verkaufen die Bauern der Bauerschaft Grote Merste und die Erben der Groten Merster Mark den Eheleuten Johan ten Kotten und Frau Anne ein Stück (Hockesken) gemeinen Heidelandes und Markengrundes, belegen vor Kottmans Feldbaum (Veltboom), hinführend zu desselben Büschen, die jetzt begraben, zugeschlagen und bepflanzt sind, für eine genügende Summe Geldes, die sie zur Abtragung der gemeinen Landschatzung und Landsteuer zu behuf der Landschaft des Stifts Münster benötigen.

Siegel: Irmgardt, Äbtissin zu Vreden, als Erbholzrichterin der Großen Merster Mark (an).

Ausfertigung Pergament

1652 Dez. 2

Vor Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Vreden übertragen Everdt Schmidts und Alheidt Hordes, Eheleute und Bürger zu Borckulo den Eheleuten Johansen Lunterbusch und Ermbgardt zum Baellen, Bürger der Stadt Vreden, einen Erbkauf- oder Uffdrechtsbrief, ausgestellt von Jobst von Vorden und dessen Hausfrau betr. den Verkauf von Landstücken außerhalb Vredens im großen Merster Esch bei der Stadtlandwehr und einen Garten, in Lanteigh gehörig, unter Verpfändung ihrer in Borckulo zwischen Hermans von Hovel und sel. Johansen Narremans Häusern belegenen Wohnstätte sowie eines Gartens, benannt Buddenhoff, und dabei belegenen drei Landstücke außerhalb Borckulo.

Unterschrift: Jo. Remerdyck, Secr(etarius)

Siegel: Stadt Vreden, an.

Ausfertigung Perg. (mit anhängender Vorurkunde 1597 Juli 22)

Auf der Rückseite: Nachschrift vom 20. Mai 1686

Johan Lunterbusch (für s. abwesende Ehefrau Helena Wennemar) überträgt den Transfixbrief den Eheleuten Johan Rosing und Frau Grethe.

Zeugen: Joan Rassing und
 Johan Willing, Bürger zu Vreden.
 Unterschrift: Lamb. Fischer, Notar.

1700 Dez. 22 im Haus des Johan Reckers zu Vreden
 Eheberedung zwischen Johan Herickes, Sohn der Eheleute Jobst
 Hericks und Frau Christine, gewesene Besitzer der Hericks Kauens-
 stätte im Kspl. Winterswick, Bscht. Rahtman, als Bräutigam und
 der Gesine ten Katte, Tochter der Eheleute Johan ten Katte und Frau
 Margarethe, als Braut.

Mitanwesende auf Bräutigams Seite:

Johan ten Bracke zu Eybergen, Berndt Wenning bei Oyng
 in Loe, Johan ten Hove zu Lechtenforde, Thole Popping in
 Ramsdorf und Christian Herkes als Bräutigams Schwager,
 Bruder und Schwester;

auf Brautseite:

die Eltern, der Bruder Tonies ten Katte, Arndt Bensing als
 Ohm, Johan Bruning als Vetter, Engele Roesing als
 Möhne.

Zeugen: Joan Beckers,
 Johan Harking,
 Wilhelm ten Venne Vertlohe,
 Berndt Mensing,
 Herman Mensing,
 Dirck Konnings,
 Henrich ten Nienhaus,
 Dirck ten Nienhaus und
 Johan Lessing.

Unterschrift u. Stempel: Notar Lambert Gescher.

Ausfertigung Papier, in den Falten beschädigt.

Es sind vier Urkundenregesten gebracht, um die inhaltliche Fülle und
 Aussagekraft urkundlicher Dokumente eines Hofes zu kennzeichnen.
 Die zunächst auf Karten (Postkartenformat) festgehaltenen Urkun-
 denregesten bilden nach ihrer chronologischen Ordnung die Vorlage
 zur Niederschrift des Urkundenverzeichnisses in Listenform, auch
 Findbuch oder Repertorium genannt.

Beispiel einer Urkunden=Findbucheintragung:

Lfd. Nr. u. Find=Nr.	Zeit	Inhaltsangabe	Alte Bestands- und Signaturangaben
1	1502 Nov. 29	Vor Johan Budden, fürstbischöfl. Münster- scher Richter in der Stadt Vreden . . . (Text wie oben)	ten Kotte Nr. 2
2	1578 April 15	Vor Ermgart, Gräfin zu Rietberg . . . (Text wie oben)	

Akten verzeichnet man unter Bestands- und Signatur- sowie Titel-
 und Laufzeitangabe; wenn zweckmäßig, erfolgt eine Ergänzung der
 Titelangabe durch näheren Darinvermerk (z. B. Hinweis auf in den
 Akten niedergelegte Karten und Skizzen, auf Urkundenabschriften,
 Briefbeigaben oder sonstige Anlagen, deren Vorliegen aus dem Ak-
 tentitel nicht zu erkennen ist).

Im Verzeichnis der Karten, Pläne und Skizzen erscheint neben der
 Betreffbezeichnung die Angabe der Blattgröße, des Maßstabes, des
 Vermessers oder Zeichners und des Ausfertigungsjahres.

Akten, Handschriften, Karten und Pläne werden gleich den Urkun-
 den zunächst auf Karten und Zettel (Postkartengröße) aufgenommen.
 Sind diese Zettel nach Sachgruppen und innerhalb der Sachgruppen
 chronologisch geordnet, erfolgt die Niederschrift des Verzeichnisses
 in Listenform (Findbuch).

Beispiel einer Akten=Findbucheintragung:

Lfd. Nr.	Find.= Nr.	Aktenbezeichnung	Laufzeit von—bis	alte Bestands- u. Sign.angabe
1	A 1	Kauf des Grundstücks am Mühlengraben zu Vreden Darin: Skizze der Grundstücklage	1842—1856	E. Nr. 2
2	A 2	Verkauf von Grund- stücken bei der Stadt- landwehr im Meester Esch	1852—1867	E. Nr. 4

Mit der Urkundenverzeichnung (Regestanfertigung) wird der Besitzer von Haus- oder Hofarchivalien nicht stets allein fertig werden können. Im Fall bestehender Leseschwierigkeiten kann er sich der Hilfe des Landesamtes für Archivpflege oder der Westfälischen Gesellschaft für Genealogie und Familienforschung, beide 44 Münster (Westf.), Warendorfer Str. 25, bedienen, bzw. sich an das nächstgelegene Archiv (Staatsarchiv, Kreisarchiv, Stadtarchiv) wenden.

Das im allgemeinen im Zuge der Stoffermittlung zur Familiengeschichte angefallene Sammel-Schriftgut (Urkunden betr. Geburt, Eheschließung und Tod, zumeist beglaubigte Abschriften aus Kirchenbüchern oder aus den Zivilstandsregistern der Familien- und Geschäftspapiere verschiedener Art) ist nach Sachgruppen zu ordnen. Grundstock des Familienarchivs sollen hier die Personenakten sein, d. h. für die einzelnen Personen der Familie bzw. der Großfamilie (Geschlecht, Sippe) angelegte Akten; in diese kommt alles hinein, was auf die jeweilige Person Bezug hat, also sämtliche zum Ablauf des Lebens vorhandenen oder erreichbaren Belege. Bezeichnung und Anzahl der Sachgruppen richten sich nach der jeweils verschiedenen Zusammensetzung des vorliegenden Schriftguts. Bei der Bezeichnung und Signierung der Akten, Handschriften und des gesammelten Schriftguts ist stets darauf zu achten, daß die Beschriftung mit Tinte oder Kopierstift vermieden wird. Ein Schema für die Gliederung des Familienarchivs läßt sich als allgemein gültig nicht vorschreiben. Aufstieg und Niedergang der einzelnen Familien sind so verschieden, daß dementsprechend auch die Art des überlieferten wie des gesammelten Schriftguts unterschiedlich ist. Unverzeichnet aber darf kein Schriftstück bleiben. Dem Archiv anzuschließen (mit Verzeichnis) sind etwa gesammelte Fotos und Zeichnungen, Film- und Tonbandaufnahmen. Zu allen Findbüchern (Verzeichnisse der Urkunden und Akten) ist ein alphabetisches Namen- und Sachregister zu erstellen.

Neben dem überlieferten und gesammelten Schriftgut begegnen wir in den Familien überlieferten Gegenständen wie Wappen, Siegel, Münzen, Gemälde, die sämtlich gesondert zu verzeichnen und abzuliegen sind. Gedrucktes oder vielfältiges Schrifttum, seien es Arbeiten einzelner Familienglieder oder über Familienangehörige verfaßte Aufsätze und Berichte, wird man dem Familienarchiv als Familienbibliothek angliedern, ebenso etwa vorhandene familiengeschichtliche und heimatgeschichtliche Literatur.

Der als Gesamtarchiv bezeichnete geschichtliche Quellenstoff zur Erkenntnis des Werdens und Wirkens einer Familie (Geschlecht, Sippe) dient der Erarbeitung und Niederschrift der Familiengeschichte in dar-

stellender Form. Manuskripte dieser geschichtlichen Arbeiten (Handexemplare mit manchen eigenhändigen Zusätzen) gehören ebenso wie die im Laufe der Arbeitsdurchführung entstandenen und für die dargestellte Familiengeschichte verwerteten Tafeln (Ahnen- und Verwandtschaftstafel, Nachfahren- und Stammtafel, Tabellen und Übersichten über Herkunft und Verbreitung des Geschlechts und der einzelnen Stämme) ins Familienarchiv.

Zwecks schnellerer Zugänglichkeit zum Inhalt des Archivs ist die Erarbeitung von Karteien als ständiges Forschungshilfsmittel zweckmäßig. Neben der alphabetisch (unter Angabe der Findnummer des Archivbestandes) zu ordnenden Personen-, Flur- und Ortsnamenkartei (bei Personenangaben auch mit Hinweis auf die zuständige Nummer in der Ahnentafel) bedarf der Forscher einer ebenfalls alphabetisch angelegten Sach- oder Stichwortkartei. Jedes so erfaßte Namensvorkommen, jeder Betreff und geschichtliche Vorgang ist mit Hilfe solcher Karteien ohne großen Zeitaufwand in den ausgewerteten Originalen wieder aufzufinden¹².

Auch für die Art der Schriftgutablage sind einige Hinweise zu geben. Urkunden legt man am zweckmäßigsten einzeln in je eine Urkundentasche, versehen mit Ausfertigungszeit der Urkunde (Jahr, Monat, Tag), Bestand- und Signaturangabe, und diese wieder in Kästen (Hartkarton). Zur Ablage der Akten, vor allem loser Aktenblätter, eignen sich einschlagbare Aktenmappen, die nach Auftragung des Aktentitels, der Laufzeit-, Bestand- und Signaturangabe gleichfalls wie die genannten Urkundentaschen in zur Vorderseite hin aufklappbare Kästen zu legen sind. Die Verwendung von Stehordnern mit Metallteilen und die damit oft ausgelöste Lochung von Urkunden, Akten und Briefen sind auf jeden Fall zu vermeiden. Papier hat die Eigenschaft, zu liegen, und nicht, zu stehen. Im Fall nicht straffgefüllter Stehordner oder Stehmappen würde das Schriftgut zudem wellig werden und zusammensinken. Metallteile sind auch sonst zu vermeiden und, wenn vorhanden (Büroklammern), zu entfernen.

Ist so das gesamte überlieferte und im Zuge der familiengeschichtlichen Forschungsarbeit gesammelte und erarbeitete Schriftgut erfaßt, geordnet, verzeichnet und in gegen Staub schützende Taschen bzw. Mappen und Kästen abgelegt, gibt man dem Familienarchiv ein ansehnliches Äußeres durch Ablage der Bestände in eine oder mehrere

¹² Karteiblätter sowie Ahnentafel-Vordrucke, Taschenbuch-Ahnentafeln und sonstige für die genealogische und familiengeschichtliche Forschungsarbeit zweckmäßige Formblätter liefern die Fachverlage Degener & Co., Neustadt a. d. Aisch, und C. A. Starke-Verlag, Limburg a. d. Lahn.

handwerklich gefertigte Truhen oder in einen Stahlblechschrank, um so die Erhaltung der Archivordnung zu gewährleisten und die Freude am Geschaffenen zu erhöhen. Ein so abgelegtes Familienarchiv gewinnt an Beachtung in der Familie. Man wird es als Wertobjekt erkennen und hüten, gleichwie einst die Ratsherren den Inhalt der Truhen und Schränke ihres Ratsarchivs zu schätzen und zu hüten wußten.

Lagerung und Sicherung des Familienarchivs

Im allgemeinen entstehen Familienarchive zunächst in den einzelnen Familien (Familienarchiv Müller, Hofarchiv Meier). Besteht ein Familienverband, taucht nicht selten die Frage auf, wie lassen sich die zum Familienverband zählenden Einzel-Familienarchive, d. h. wie lassen sich die in verschiedenen Bürgerhäusern und auf mehreren Höfen befindlichen Schriftgutbestände dauernd sicher lagern und unterbringen? Soll man die verschiedenen Familienarchive bei den einzelnen Familien belassen, oder ist es zweckmäßiger sie als Familienverbandsarchiv zusammenzufassen? Hier eine allgemein- und endgültige Entscheidung zu treffen, ist nicht möglich. Mancher Besitzer eines geordneten, verzeichneten und gut untergebrachten Familienarchivs wird mit Recht das von den Vorvätern ererbte sowie das selbst gesammelte und ausgewertete Quellengut im eigenen Haus führen und erhalten wollen.

Betreuungs- und benutzungsmäßig bietet die Zusammenfassung der innerhalb des Familienverbandes stets wohl mehrfach vorhandenen Familien-, Haus- und Hofarchive zu einem Gesamtarchiv des Verbandes gewisse Vorteile. Die Quellenstoffe stehen dann an einer Stelle zur Benutzung zur Verfügung. Der Geschäftsführer des Familienverbandes ist gleichzeitig Betreuer des Familienverbandsarchivs und wird das bei ihm laufend anwachsende Schriftgut nach bestimmten Zeitabständen dem Gesamtarchiv zuführen. Selbstverständlich bleiben die Bestände der einzelnen Familienarchive in ihrer Selbständigkeit als geschlossene Archivkörper bestehen (Familienarchiv Müller, Hofarchiv Meier u. a.). Allerdings erhebt sich hier die Frage: Was ist im Fall der Auflösung des Familienverbandes zu tun, um das erwachsene und gesammelte Schriftgut weiterhin zu sichern und zugänglich zu erhalten? Eine Rückführung zum Eigentümer, d. h. zur Archivausgangsstätte dürfte nur im Fall vorhandenen ernsthaften Interesses des Familienhauptes zweckmäßig sein. Eine andere Möglichkeit der Erhaltung des Bestehenden bietet die Deponierung (Unterbringung unter Vorbehalt des Eigentums) im nächsten hauptamtlich betreuten

Stadtarchiv des Heimatraumes, wie es in manchen Fällen bereits geschah. Die Familienarchive bzw. das Gesamtarchiv des Familienverbandes lagern dort gut geschützt und bleiben interessierten Benutzern jederzeit leicht zugänglich. Gerade diese letztgenannte Unterbringungsmöglichkeit ist stets dann zu empfehlen, wenn ein Verbleib im Hause des Eigentümers als weniger gut und sicher beurteilt wird. Ein Familienverband sollte den Verbleib des Gesamtarchivs nach Verbandsauflösung von vornherein satzungsmäßig festlegen, um eine sonst nur allzu leicht mögliche Zerstreuung der familien-, haus-, hof- und heimatgeschichtlichen Quellen zu verhindern. Sehr zu empfehlen ist zudem die Durchführung der Sicherungsverfilmung zum mindesten sämtlicher Urkunden und des älteren sonstigen Schriftguts, um so den Inhalt der oft nicht nur genealogisch und familien-geschichtlich, sondern auch kultur-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlich aufschlußreichen Quellen über den Katastrophenfall hinaus zu schützen und zu erhalten.

Nachtrag

Während der Drucklegung vorliegenden Beitrages wird mitgeteilt, daß der Bund der Familienverbände e. V. (Verbände, Archive, Stiftungen), 6 Frankfurt a. M. 50, Dehnhardtstraße 32, die Herausgabe einer Flugschrift mit den Anschriften der Familienverbände, Familienstiftungen und Familienarchive sowie sonstigen Angaben, die für den Familienforscher wichtig sind, vorbereitet.